



Bowling World Berlin (BWB) e. V.

- Vereinssatzung -

in der Fassung vom 15. Mai 2021

Inhalt

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

§ 2 Zweck des Vereins

§ 3 Gemeinnützigkeit

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

C. Beiträge und Gebühren

§ 6 Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr

§ 7 Beitragsordnung

D. Organe und Einrichtungen des Vereins

§ 8 Organe des Vereins

§ 9 Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

§ 11 Ausschüsse

§ 12 Sportwart/in

§ 13 Kassenprüfer/in

E. Sonstige Bestimmungen

§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit

§ 15 Datenschutz

§ 16 Kooperation mit Figaros-Netzwerk Verein e. V.

F. Schlussbestimmungen

§ 17 Auflösung

§ 18 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der am 24. August 2020 gegründete Verein trägt den Namen „Bowling World Berlin“ (BWB) und hat seinen Sitz in Berlin.
Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz „e. V.“.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein fördert den Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Senioren- sowie Wettkampfsport.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung der Sportart Bowling. Die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung der Sportart Bowling.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
 - b) jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
2. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber nachweislich schriftlich erklärt werden.
3. Der Austritt kann entweder zum 28. Februar oder zum 31. August des jeweiligen Kalenderjahres erfolgen.
4. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt, wenn ein Mitglied:
 - a) mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags drei Monate im Rückstand ist,
 - b) grobe Verstöße gegen die Satzung begeht,
 - c) sich grob unsportlich, unehrenhaft oder unkameradschaftlich innerhalb oder außerhalb des Vereinsleben verhält.
5. Der Vorstand ist berechtigt Mitglieder mit Begründung aus dem Verein auszuschließen. Erhält ein Mitglied eine Vereinskündigung, kann das Mitglied innerhalb von 14 Tagen schriftlich an den Vorstand eine persönliche Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen äußern. Diese wird dann nach nochmaliger Prüfung innerhalb von einem Monat durch den Vorstand geprüft, und ob die Kündigung bestehen bleibt oder aufgehoben wird.
6. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.
7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§ 6 Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu zahlen und darüber hinaus eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
Es wird ein halbjährlicher Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt und beschlossen wird, erhoben.
Der Mitgliedsbeitrag ist zum 28. Februar und 31. August des jeweiligen Kalenderjahres im Voraus zu entrichten.
2. Solange zwischen Figaros-Netzwerk Verein e. V. und Bowling World Berlin e. V. ein Kooperationsvertrag besteht, werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

§ 7 Beitragsordnung

Die Höhe der zu entrichtenden Beiträge und Gebühren ergibt sich aus der Beitragsordnung. Sie ist Bestandteil der Satzung und wird dieser angeheftet. Über die Höhe der Beiträge und Gebühren entscheidet die Mitgliederversammlung. Über Änderungen der Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Ausschüsse
- d) Kassenprüfer

§ 9 Vorstand

Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Sportwart/in

Der erste Vorsitzende ist gerichtlich und außergerichtlich alleinvertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied für den Verein.

Der/die Vorsitzende, bei seiner/ihrer Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende bzw. bei dessen/deren Verhinderung der/die Sportwart/in vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Verhinderung ist nicht nachzuweisen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in den Vorstandssitzungen. Diese werden von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung hat mindestens in Textform (E-Mail, Brief) zu erfolgen. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer*in/nen,
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstands,
 - d) Wahl der Kassenprüfer*in/nen,
 - e) Wahl von Mitgliedern für Ausschüsse,
 - f) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten,
 - g) Genehmigung des Haushaltsplans,
 - h) Satzungsänderungen,
 - i) Beschlussfassung über Anträge,
 - j) Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern,
 - k) Auflösung des Vereins.
2. Die Hauptversammlung findet einmal jährlich statt.
3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung (per Post, E-Mail, Vereins-Homepage).
4. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von vier Wochen liegen.
5. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
6. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
7. Abstimmung und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen.
8. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
9. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
10. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Anträge auf Satzungsänderungen die nicht auf der Tagesordnung stehen werden nicht behandelt.
11. Beschlüsse, welche in der Mitgliederversammlung gefasst wurden, sind zum Nachweis zu beurkunden. Es ist somit ein Protokoll anzufertigen.

§ 11 Ausschüsse

Durch Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung können Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§ 12 Sportwart/in

Dem/der Sportwart/in obliegt die sportliche Verantwortung für die Mannschaften, die Nachwuchsarbeit und die Organisation von Trainings und Wettkampfsport.

§ 13 Kassenprüfer/in

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren den/die Kassenprüfer/in.
2. Der/die Kassenprüfer/in hat die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Der/die Kassenprüfer/in erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des übrigen Vorstands.

§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit

Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.

§ 15 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt, verändert und veröffentlicht.

§ 16 Kooperation mit Figaros-Netzwerk Verein e. V.

Der Figaros-Netzwerk Verein e. V. und Bowling World Berlin e. V. bilden eine Kooperation, die durch einen Kooperationsvertrag gekennzeichnet ist.

§ 17 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung.
2. Diese wird durch einen-Mehrheitsbeschluss der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Tagesklinik für Kinder mit Blut- und Krebskrankheiten des Virchow-Klinikums, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 15.05.2021 beschlossen.

Diese Satzung tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.